

## **HAFENREGLEMENT MARINA MUIDERZAND**

### **Paragraph 1**

Dieses Hafenreglement gilt für den ganzen Hafengelände und umfasst den Hafen, Catamaranstrand, Jollenstrand und die auf dem Gelände liegende parkplätzen und Gebäude.

### **Paragraph 2**

Jeder der sich auf den Hafengelände befindet, ist verpflichtet die Hinweise des Hafexploitant oder Hafemeister zu folgen. Angestellten von Marina Muiderzand sind befugt jeder die diese Hinweise nicht beachtet, die Zahlungsregelungen nicht nachkommen oder auf andere Art und Weise hemmend stören, sofort von den Hafengelände zu entfernen, beziehungsweise den Zutritt zu verweigern.

- a. Übernachtungen auf ein Schiff is nur erlaubt nach Anmeldung im Hafemburo.
- b. Besucher sollten immer am Reception angemeldet werden, und spätestens um 22.00 uhr das Gelände wieder verlassen haben.
- c. Auto's müssen auf den Parkplatz geparkt werden. Pro Liegeplatz ist ein Auto gestattet. Die uberige Auto's sollten auf den Parkplatz für die Schanke geparkt werden.
- d. Haustieren solten immer an der Leine gehalten werden und auf die Hundetoilette spatzieren geführt werden.

### **Paragraph 3**

Man is gehalten auf das Hafengelände Ordnung, Ruhe und Reinheit zu betrachten, die Sicherheit in acht zu nehmen und zu vorkommen mit sein Benehmen Anstoss zu erregen.

Auf das Hafengelände ist es verboten:

- a. Hemmend Lärm zu machen (sei es die Lärmbelästigung ist mit Einverständnis des Hafexploitant oder Hafemeister in bezug auf gestattete Zusammenkunften);
- b. Mit Abfallstoffen (inbegriffen sind Abfallstoffen stammend von Schiffstoilette und Ausscheidungen von Tieren), Öl, Bilgewasser und anderen das Hafengelände zu verunreinigen;
- c. Hunde nicht an der Leine zu haben
- d. Trinkwasser zu gebrauchen für das sauber machen von Schiffen oder Auto.
- e. Sei es mit Einverständnis des Hafexploitant oder Hafemeister Motoren zu drehen anders dan um das Fahrzeug fort zu bewegen.
- f. Sei es mit Einverständnis des Hafexploitant oder Hafemeister ein andere Liegeplatz zu beziehen dan der angewiesen Liegeplatz.
- g. Sei es mit Einverständnis des Hafexploitant oder Hafemeister auf der Liegeplatz ein ander Fahrzeug dan vertraglich festgelegt an zu legen;
- h. Mit gehissen Seil oder mit unsichere oder für anderen hemmende Geschwindigkeit den Hafen in zu fahren;
- i. Das Fahrzeug nicht in orndentlichen Zustand an zu legen oder das Fahrzeug zu vernachlässigen;

- j. Sei es mit Einverständnis des Hafexploitant oder Hafemeister auf den Gelände ein offenes Feur (inbegiffen ist barbecuen) zu gebrauchen;
- k. Eigentummen ausser das Fahrzeug auf den Gelände unbeaufsichtigt zu lassen.
- l. In Hafen zu schwimmen
- m. Sei es mit Einverständnis des Hafexploitant oder Hafemeister im Fahrzeug zu übernachten oder das Fahrzeug als wohnung oder aufenthaltsort zu gebrauchen.

Verstoss gegen die Vorschrite under a bis m von dieses Paragraph, gibt den Hafexploitant/Hafemeister das Recht den Gesetzesbrecher den Zutritt zu den Hafen und Gelände zu verweigern.

### **Paragraph 4**

Beseitigung von Stoffen genent in Paragraph 3B sollte man überlegen mit den Hafexploitant oder Hafemeister.

### **Paragraph 5**

Der Hafexploitant ist nicht verantwortlich für schaden jeden Art oder Ursache, an Personen oder Sachen angebracht, oder verloren oder Diebstahl von Sache, es sei den es ist Folge ein am Hafen zurechnungsfähige Mangel oder Fehler.

### **Paragraph 6**

Falls der Mieter von der Liegeplatz sein Fahrzeug und zubehören and dritten zum Gebrauch überlassen möchte, solte er das im Foraus persönlich der Hafexploitant oder Hafemeister schriftlich oder auf andere Weise, mitteilen.

### **Paragraph 7**

Auf die Winterlagerung draussen oder in eine Halle ist es verboten , es sei mann had Einverständnis des Hafexploitant oder Hafemeister;

- a. Entzündliche Stoffen wie Gas, Benzine, Petroleum und Cerosine an Bord zu haben oder zu gebrauchen;
- b. die (Schifs-) Heizung zu gebrauchen
- c. Accu's angeschlossen zu haben;
- d. arbeit an oder in Fahrzeug in Winterlagerung zu aus zu führen;
- e. Unterstützungen am Fahrzeug weg zu nehmen oder zu versetzen.

### **Paragraph 8**

Es ist den Mieter verboten, die im Hafen angelegte Yacht/Boot oder den Liegeplatz zu einem Gegenstand kommerzieller Aktivitäten zu machen. Unter letzterem wird auch das Anbringen entsprechender Schilder, Mitteilungen Angaben usw., es sei mit Einverständnis des Hafexploitant oder Hafemeister

Auf al unsere Verträgen sind HISWA Allgemeine Bedingungen un Bezug auf das mieten und vermieten von Liege- und/oder unterstellplätzen (für Yachten, Boote und ähnliche Sachen zutreffend. Das Hafenreglement ist übersetzt aus das Holländische Reglement, für übersetzungsfehler ist Marina Muiderzand nicht verantwortlich.